

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VJ 1/06 C

L 7 VJ 10/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 (32,41) VJ 421/97 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 13. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rügeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2005 mit Beschluss vom 13.9.2006 als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Anhörungsrüge.
- 2 Der Rechtsbehelf des Klägers ist unzulässig.
- 3 Gemäß § 178a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn
 - ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist
 1. und
 2. das Gericht den Anspruch dieser Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs 1 Satz 1 SGG).
- 4 Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Abs 1 Satz 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen (§ 178a Abs 2 Satz 6 SGG). Das ist hier nicht hinreichend geschehen. Insbesondere hat sich der Kläger mit den allgemeinen Anforderungen, die das Bundessozialgericht (BSG) in verfassungsgemäßer Weise nach Maßgabe des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Darlegung und Bezeichnung der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionsgründe stellt (*vgl BSG, Beschluss vom 29.12.2005 - B 7a AL 292/05 B -, juris, mit weiteren Hinweisen auf die Rspr des BVerfG in SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 7*) und auf die der angegriffene Senatsbeschluss vom 13.9.2006 ausdrücklich gestützt ist, in seiner Anhörungsrüge nicht weiter auseinandergesetzt.
- 5 Soweit der Kläger rügt, der Senat habe den ausführlichen klägerischen Vortrag zur Frage der zutreffenden Inkubationszeit nicht ausreichend zur Kenntnis genommen, verkennt er, dass der Senat bei seiner Beschlussfassung die insoweit für eine Nichtzulassungsbeschwerde geltenden Begründungserfordernisse zu beachten hatte. Da die Länge der Inkubationszeit einschließlich ihrer Bewertung in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" eine Tatsachenfrage betrifft, hätte der Kläger, um ggf einen Gehörsverstoß als Revisionszulassungsgrund geltend machen zu können, vor dem LSG nicht nur auf wissenschaftliche Veröffentlichungen hinweisen, sondern diesbezüglich auch Beweisanträge stellen und aufrechterhalten müssen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*); in seiner Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (Seite 7 ff) hat er indessen keinen diesbezüglichen Beweisantrag bezeichnet.
- 6 Indem der Kläger eine ungenügende Auseinandersetzung des Senats mit den von ihm zuletzt in der Beschwerdebegründung zur Schlüssigkeit des Gutachtens von Prof. Dr. Keuth vorgetragenen Argumenten rügt, lässt er unberücksichtigt, dass eine Rüge der Beweiswürdigung des Be-



rufungsgerichts - worauf der Senat unter Rz 13 seiner Beschlussbegründung hingewiesen hat - nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Soweit er in diesem Zusammenhang andere als die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen behauptet, fehlt es wiederum an der Darlegung eines vor dem LSG bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages. Letztlich bleibt unklar, worin hier ein Gehörsverstoß des Senats liegen soll; das Verfahren der Anhöhrungsrüge dient nicht dazu, eine als unzureichend zurückgewiesene Beschwerdebegründung "nachzubessern" (vgl BSG, Beschluss vom 29.11.2005 - B 1 KR 94/05 B - Juris).

- 7 Soweit der Kläger letztlich rügt, der Senat sei der fehlerhaften Rechtsanwendung des Berufungsgerichts hinsichtlich der Beachtung der sozialrechtlichen Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung nicht entgegengetreten, verkennt er, dass die Rechtsanwendungsrüge zwar Gegenstand des Revisionsverfahrens sein, indessen - wie vom Senat unter Rz 13 des Beschlusses vom 13.9.2006 dargelegt - gerade nicht im Beschwerdeverfahren zur Zulassung der Revision führen kann.
- 8 Die Verwerfung der Anhöhrungsrüge erfolgt - mangels einer besonderen Regelung in § 178a SGG - gemäß § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (vgl auch BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 4 RdNr 11 - 12, mwN).
- 9 Die Kostenentscheidung für das Rügeverfahren ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

